

# WeinAnwalt

Weinanwalt \* Wissenswertes

## COVID-19-Maßnahmen



### WeinAnwalt

Clemens Limberg

**Z**uletzt wurde berichtet, dass gegen die COVID-19-Maßnahmen bereits etliche Beschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) eingebracht wurden, weil fraglich ist, ob diese verfassungskonform sind.

Verfassungsrechtlich garantiert sind vor allem Grund- und Freiheitsrechte, die – von der Französischen Revolution und den darauffolgenden Freiheitsbewegungen ausgehend – sich die Menschen erst mühsam erkämpfen mussten, allen voran der „Gleichheitssatz“. Dieser Gleichheitssatz ist in Art 2 StGG und Art 7 B-VG normiert und besagt im Wesentlichen, dass Gleiches vom Gesetzgeber gleich behandelt werden muss und Ungleiches ungleich behandelt werden muss. Scheint auf den ersten Blick einleuchtend, wirft aber auf den zweiten Blick die umso wesentlichere Frage auf, nämlich wann etwas „gleich“ und wann es „ungleich“ ist. Der VfGH hat in ständiger Rechtsprechung judiziert, dass der Gesetzgeber nur anhand „sachlich gerechtfertigter Gründe“ differenzieren darf.

Bei den COVID-19-Maßnahmen scheint dies m.E. deshalb fraglich, weil – insbesondere in der Anfangsphase der Maßnahmen – wenig sachlich differenziert wurde; einerseits, was die Bevölkerungsgruppen betrifft (gleiche Maßnahmen für alle, obwohl Folgen einer Erkrankung höchst un-

terschiedlich sind) und andererseits, was die Behandlung zu anderen Viruserkrankungen betrifft (z.B. im Vergleich zur Influenza). Also pointiert formuliert: Bei Influenza erkranken in besonders heftigen Jahren (z.B. 2017/2018) in Österreich etwa 400.000 Personen, und es sterben Tausende davon; ist es daher sachlich gerechtfertigt, dass bei Influenza nicht einmal eine Impfpflicht gilt (geschweige denn Geschäfte geschlossen werden), aber bei COVID-19 das öffentliche Leben so massiv eingeschränkt wird? Die Frage kann man natürlich nicht leicht beantworten, ein Erkenntnis des VfGH wäre jedenfalls interessant.

Klar ist aber, dass der in den letzten Monaten von Politikern oft zitierte angebliche Grundsatz, nämlich dass das „Leben und die Gesundheit“ bedingungslos zu schützen seien (und daher alle Eingriffe rechtfertigt), zwar gut klingt, aber natürlich nicht stimmt und auch nicht durchzuhalten ist. Wäre es so, dass Leben und Gesundheit (bedingungslos!) allem vorgehe, dann wäre ein Leben, wie wir es kennen, wohl kaum möglich. Denn dann müsste man Rauchen grundsätzlich und überall verbieten (hier geht es um Abwägung Genuss/Freiheit versus Gesundheit), ebenso natürlich Alkohol, und man müsste wohl auch ungesundes Essen untersagen (wenn Gesundheit bedingungslos zu schützen ist, gibt es keinen Grund für Schokolade, Stelze & Co) und den Pkw-Verkehr (mit über 45.000 Verletzten und 400 Toten jährlich in Österreich) verbieten.

Ehrlicher und richtiger ist es daher zuzugeben, dass der Gesetzgeber immer und überall eine Abwägung trifft und Kompromisse eingeht und dabei auch Einschränkungen in der Gesundheit hinnehmen muss. Daher ist eben (Gott sei Dank) auch der Konsum mehrerer Flaschen Wein erlaubt und werde ich von diesem guten Recht jetzt, wo die Restaurants wieder offen haben, mit Genuss Gebrauch machen... 